

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 86

ausgegeben am 31. März 2022

Verordnung

vom 29. März 2022

über die Abänderung der Hegeverordnung

Aufgrund von Art. 26a, 31, 33 bis 33b und 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. September 2003 über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung (Hegeverordnung; HegeV), LGBL 2003 Nr. 198, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Verordnung über die Hege des Wildes, die Jagdberechtigung, die Jagd- und Schonzeiten sowie die Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle (Hegeverordnung; HegeV)

Ingress

Aufgrund von Art. 26a, 27, 31 bis 33b, 34a bis 36, 39 und 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL 1962 Nr. 4, sowie Art. 53 des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG), LGBL 1996 Nr. 117, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Überschrift vor Art. 1a

Ia. Jagdberechtigung

Art. 1a

Nachweis der Treffsicherheit

1) Der Nachweis der Treffsicherheit richtet sich nach dem Standard der Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz der Schweiz (JFK-Standard).

2) Er ist vom Schützen und der Standaufsicht zu unterzeichnen. Der Schütze hat eine Kopie beim Amt für Umwelt einzureichen.

Überschrift vor Art. 2

II. Jagd- und Schonzeiten

Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4

Grundsatz

1) Die folgenden jagdbaren Tiere dürfen vorbehaltlich Abs. 2 innerhalb der nachstehend angegebenen Jagdzeiten bejagt werden:

a) Rotwild:

aa) Schmalspiesser, Schmaltiere und nicht führende Alttiere:

1. in den Tal- und Hangrevieren: 1. Mai bis 31. Dezember;
2. in den Bergrevieren: 1. Mai bis 14. Dezember;

bb) Kälber und Alttiere:

1. in den Tal- und Hangrevieren: 16. Juli bis 31. Dezember;
2. in den Bergrevieren: 16. Juli bis 14. Dezember;

cc) Hirsche (2 Jahre und älter):

1. in den Tal- und Hangrevieren: 16. Juli bis 31. Dezember;
2. in den Bergrevieren: 16. Juli bis 14. Dezember;

b) Rehwild:

aa) Schmalrehe, nicht führende Geissen und Böcke:

1. in den Tal- und Hangrevieren: 1. Mai bis 31. Dezember;
2. in den Bergrevieren: 1. Mai bis 14. Dezember;

- bb) Kitze und Geissen:
 - 1. in den Tal- und Hangrevieren: 16. Juli bis 31. Dezember;
 - 2. in den Bergrevieren: 16. Juli bis 14. Dezember;
- c) Gamswild:
 - aa) Jährlinge, nicht führende Geissen und Böcke:
 - 1. in den Tal- und Hangrevieren: 1. Mai bis 31. Dezember;
 - 2. in den Bergrevieren: 1. Mai bis 14. Dezember;
 - bb) Kitze und Geissen:
 - 1. in den Tal- und Hangrevieren: 16. Juli bis 31. Dezember;
 - 2. in den Bergrevieren: 16. Juli bis 14. Dezember;
- d) Steinwild: 15. Juni bis 14. Dezember;
- e) Wildschwein, ausgenommen führende Bachen: ganzjährig;
- f) Feldhase: 15. Oktober bis 31. Dezember;
- g) Schneehase: 15. Oktober bis 30. November;
- h) Murmeltier: 1. bis 30. September;
- i) Bisam, Grauhörnchen und Nutria: ganzjährig;
- k) Fuchs:
 - aa) Jungfüchse: 1. Mai bis 28. Februar;
 - bb) alle übrigen Füchse: 1. Juni bis 28. Februar;
- l) Dachs:
 - aa) Jungdachse: 1. Mai bis 31. Dezember;
 - bb) alle übrigen Dachse: 1. September bis 31. Dezember;
- m) Steinmarder: 1. Juni bis 28. Februar;
- n) Waschbär und Marderhund: ganzjährig;
- o) Birkhahn: 15. Oktober bis 30. November;
- p) Schneehuhn: 15. Oktober bis 30. November;
- q) Fasan: 15. Oktober bis 31. Dezember;
- r) Ringeltaube, Türkentaube und verwilderte Haustaube: 15. Oktober bis 28. Februar;
- s) Stockente ausserhalb des Rheins: 15. Oktober bis 31. Dezember;
- t) Rabenkrähe:
 - aa) nicht brütende, in Gruppen auftretende Rabenkrähen (Junggesel-
lentrupps): ganzjährig;

- bb) alle übrigen Rabenkrähen: 1. Juli bis 28. Februar;
- u) Eichelhäher und Elster: 15. Oktober bis 28. Februar.

3) Alle jagdbaren Tiere, für welche keine Jagdzeit nach Abs. 1 festgelegt ist, unterliegen einer ganzjährigen Schonung.

4) Wildschweine, ausgenommen führende Bachen, können ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

Überschrift vor Art. 3

III. Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle beim Schalenwild

Art. 4

Erhebung des Wildbestandes

1) Das Amt für Umwelt führt in Zusammenarbeit mit den Jagdgemeinschaften und Jagdaufsehern der einzelnen Jagdreviere objektive Erhebungen des jagdbaren Wildes bezüglich Bestandeszahl, Alters- und Geschlechterzusammensetzung sowie Gesundheitszustand durch.

2) Das Amt für Umwelt hat die erhobenen Daten im Hinblick auf die Entwicklung des Wildbestandes aufzubereiten und der Regierung hierüber Bericht zu erstatten. Die Daten sind den Jagdgemeinschaften zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 2, 3, 5 und 6

2) Um eine dem gesetzten Abschussziel und einer nachhaltigen Jagdausübung entsprechende Durchführung des Abschussplans beim Schalenwild sicherzustellen, gilt für ein Jagdrevier als Mindestabschuss jene Abschusszahl, welche unter Anwendung der Kriterien nach Art. 5 festzulegen ist.

3) Um die jagdwirtschaftliche Zielsetzung, insbesondere die nachhaltige Nutzung des Schalenwildbestandes nicht zu gefährden, gilt für ein Jagdrevier als Höchstabschuss jene Abschusszahl, welche über den Mindestabschuss hinaus im Sinne der vollen Abschöpfung des jagdlich nutzbaren Zuwachses zusätzlich möglich ist.

5) Aufgehoben

6) Aufgehoben

Art. 7

Zusammenfassung von Jagdrevieren

Die Jagdreviere werden zur Abschussplanung wie folgt zusammengefasst:

a) Gamswild:

Zone I: Alpila-Planken, Bargella, Pirschwald, Vaduz;

Zone II: Balzers, Guschgfiel, Lawena, Malbun, Sass, Steg, Triesen, Triesenberg, Valüna;

b) Rotwild:

Zone I: Alpila-Planken, Eschner Riet, Pirschwald, Schaaner Riet;

Zone II: Balzers, Bargella, Guschgfiel, Lawena, Malbun, Sass, Steg, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Valüna;

c) Rehwild:

Zone I: Eschnerberg, Eschner Riet, Mauren, Ruggell, Schaaner Riet;

Zone II: Alpila-Planken, Pirschwald;

Zone III: Balzers, Lawena, Triesen, Triesenberg, Vaduz;

Zone IV: Bargella, Guschgfiel, Malbun, Sass, Steg, Valüna;

d) Steinwild: Balzers, Lawena, Malbun, Valüna.

Art. 9 Abs. 1, 2, 5 und 6

1) Für jedes Jagdrevier ist von den Jagdaufsehern mit Formular des Amtes für Umwelt eine Strecken- und Fallwildstatistik aller jagdbaren Tierarten zu führen und jeweils bis zum 30. April dem Amt für Umwelt zur Auswertung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

2) Jeder Abschuss von Wild, das dem Abschussplan unterliegt, ist von den Jagdaufsehern innerhalb einer Woche dem Amt für Umwelt schriftlich, allenfalls unter Verwendung eines elektronischen Formulars, zu melden, ansonsten es auf den Abschussplan nicht angerechnet wird; dies gilt sinngemäss für jeden Abschuss von Wildschweinen.

5) Für die Hegeschau sind die Trophäen und Unterkiefer der im laufenden Jagdjahr erlegten Stücke folgender Schalenwildarten fristgerecht und unter Bekanntgabe der nötigen Angaben zur Verfügung zu stellen:

- a) beim Rehwild: die Trophäen und Unterkiefer von Böcken (1 Jahr und älter);
- b) beim Rotwild: die Trophäen und Unterkiefer von Hirschen (2 Jahre und älter);
- c) beim Gamswild und Steinwild: die Trophäen aller erlegten Stücke.

6) Verspätete, nicht bzw. falsch gemeldete oder nicht bestätigte Abschüsse werden beim Abschussplan nicht berücksichtigt und gemäss Art. 56 des Jagdgesetzes geahndet.

Überschrift vor Art. 10

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef